

A large, vertical graphic on the left side of the slide consisting of several concentric, slightly irregular oval shapes in a bright cyan color, centered on a dark blue background.

Schadenkonferenz Velden /Wörthersee

15.09.2022

Oliver Fuss – Geschäftsführer

Howden Österreich GmbH

Äquivalenzsichernde Obliegenheit § 6 Abs.1a Vers-VG

1. Allgemeine Definition von Obliegenheiten
2. §6 Abs. 1a 1. Satz Vers-VG
3. Haftpflicht- Transport- Rechtsschutz- und Betriebsunterbrechungsversicherung

Allgemeine Definition von Obliegenheiten

Eine Obliegenheit ist ein gefordertes Tun oder Unterlassen, welches im Versicherungsvertrag oder im Versicherungsvertragsgesetz geregelt ist.

Es ist die Voraussetzung für:

- die Vertragsannahme durch den VR
- Aufrechterhaltung des Vertrages während der Vertragslaufzeit
- Leistungsanspruch des VN

Allgemeine Definition von Obliegenheiten

Obliegenheiten sind keine erzwingbaren Verpflichtungen des VN durch den VR

Die Rechtsfolgen aus der Verletzung einer Obliegenheitsbestimmung sind im Regelfall

- Kündigung des Versicherungsvertrages
- Leistungsfreiheit des Versicherers

Allgemeine Definition von Obliegenheiten

Primäre Obliegenheiten (vor Vertragsbeginn)

- Nicht risikobezogene Obliegenheiten

Darunter versteht man, dass die Gefahr des Versicherers zu Unrecht in Anspruch genommen zu werden, verhindert werden soll.

Da die Verletzung einer solchen Obliegenheit bereits die gänzliche Leistungsfreiheit des VR zur Folge hat, wurde mit der Novelle 1994 diese Rechtsfolge entschärft:

Äquivalenzsichernde Obliegenheit

§6 Abs. 1a 1. Satz Vers-VG

Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

Äquivalenzsichernde Obliegenheit §6 Abs. 1a 1. Satz Vers.-VG

Betriebshaftpflichtversicherung:

^

Baumeister versichert nur sein Hochbaurisiko um Prämie zu sparen.
Schadensfall tritt bei Tiefbauarbeiten ein. Im Schadensfall kommt es
zu einer aliquoten Leistungskürzung.

Äquivalenzsichernde Obliegenheit §6 Abs. 1a 1. Satz Vers.-VG

Transportversicherung:

^

Ein Tiefkühltransporteur gibt im versicherten Risiko an, dass Lebensmittel mittels geeigneter Tiefkühllogistik transportiert werden. Durch einen Verkehrsunfall (Transportmittelunfall) wurde die gesamte Ladung beschädigt. Es stellte sich heraus, dass auch Medikamente transportiert wurden. Im Schadensfall kommt es zu einer aliquoten Leistungskürzung.

Äquivalenzsichernde Obliegenheit §6 Abs. 1a 1. Satz Vers.-VG

Rechtsschutzversicherung:

^

Der Versicherungsnehmer gibt bei Abschluss der KFZ Rechtsschutzversicherung an sein versichertes KFZ ausschließlich für den privaten Gebrauch zu versichern, damit die damit verbundene günstigere Prämie zu Anwendung gelangt. Im Schadensfall stellt sich heraus, dass dieses KFZ für die Tätigkeit als Taxi verwendet wird. Im Schadensfall kommt es zur aliquoten Leistungskürzung.

Äquivalenzsichernde Obliegenheit §6 Abs. 1a 1. Satz Vers.-VG

Betriebsunterbrechungsversicherung:

^

Ein Fleischereibetrieb gibt im versicherten Risiko auch das Risiko der Geflügelzucht an ohne jedoch den Deckungsbeitrag aus der Geflügelzucht bekannt zugeben. Im Schadensfall kommt es zu einer aliquoten Leistungskürzung.

Vorbeugende Risikobezogene Obliegenheit § 6 Abs. 2 Vers.-VG

Diese Obliegenheiten muss der Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr bzw. zur Verminderung der Gefahrerhöhung erfüllen. Sie sind meist in den diesbezüglichen Klauseln des Versicherungsvertrages vereinbart.

Beispiele:

- Brandschutzhemmende Türen betreffend Ausbreitung eines Schadensfeuers.
- Panzerglas bei Vitrinen mit sehr hohen Versicherungssummen bei Juwelieren
- GPS gesicherte Geldkoffer bei Wertpapiertransporten

Sekundäre Obliegenheiten – Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind (§6 Abs. 3 VersVG)

Diese Obliegenheiten dienen der Beweissicherung des Versicherers über das Bestehen und den Umfang seiner Deckungsverpflichtung.

Die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit hängt vom Verschuldensgrad ab. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit mit dem Vorsatz verletzt, die Umstände die für den Versicherer relevant sind um die Feststellung der Leistungspflicht zu beeinflussen. Z.B. wenn die Beweislage nach dem Schadenseintritt zu Gunsten des Versicherungsnehmers manipuliert wird.

Leistungsverpflichtung des VR besteht jedoch wenn weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch dessen Umfang durch die Obliegenheitsverletzung behindert wurde. Z.B. Fristüberziehung bei Schadensanzeige.

Oliver Fuss

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

// howden